OG Revision Gegenseile?



4 R 209/10z

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Richter des Oberlandesgerichtes Mag Hofmann als Vorsitzenden sowie den Richter des Oberlandesgerichtes Mag Rendl und die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr Hofer-Zeni-Rennhofer in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18,1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Werle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, vertreten durch die LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,--) und 5,500,--; (Streitwert EUR Urteilsveröffentlichung Gesamtstreitwert EUR 36.000, --), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes vom 01.06.2010, 14/10p-6, in nicht 18 Cq Wien öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.724,06 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 454,01 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist ein zur Unterlassungsklage nach § 28

Abs 1 KSchG befugter Verein.

Die Beklagte ist einer der bundesweiten Anbieter von Mobiltelefondienstleistungen in Österreich. Sie schließt laufend mit Verbrauchern Telekommunikationsverträge ab und verwendet dabei von ihr stetig aktualisierte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), in welchen sich (Stand: November 2009) folgende Klausel findet:

"\$ 23

. . .

1.2. Alle Zahlungsarten werden als schuldbefreiend anerkannt, jedoch verrechnen wir Ihnen bei Zahlungen über Zahlschein oder Telebanking ein Bearbeitungsentgelt - der Betrag richtet sich nach den für sie geltenden Tarifbestimmungen."

Wenn ein Kunde der Beklagten den Tarif "Call Europe" anmeldet und verwendet, hat er dieser Klausel folgend EUR 3,-- pro Monat zusätzlich zu zahlen, wenn er eine "Zahlung ohne Bankeinzug oder Kreditkarte" wählt. Eine solche Zahlung umfasst insbesondere die Zahlung über Zahlschein oder per Telebanking.

Im Dezember 2009 hatte der Kläger die erwähnte Klausel beanstandet und die Beklagte aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung für diese und oder eine sinngleiche Klausel abzugeben. Dieser Aufforderung kam die Beklagte nicht nach.

Der Kläger begehrt die Beklagte schuldig erkennen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung dieser oder einer sinngleichen Klausel sowie die Berufung darauf, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden unterlassen; weiters begehrt sie Beklagten die Unterlassung, im geschäftlichen Verkehr mit

Verbrauchern Entgelte für die Durchführung von Zahlungen an die Beklagte mit bestimmten Zahlungsarten zu erheben, insbesondere ein Entgelt von EUR 3,-- pro Zahlung für "Zahlung ohne Bankeinzug oder Kreditkarte" sowie die Urteilsveröffentlichung in einer Ermächtigung zur Samstagsausgabe bundesweit erscheinenden Die Klausel redaktionellen Teiles der Kronen-Zeitung. zwingende Bestimmungen gegen verstoße Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG). Nach dessen § 27 Abs 6 Satz 2 sei die Erhebung von Entgelten durch die Beklagte, die Zahlungsempfängerin iSd § 3 Z 8 ZaDiG sei, im Falle bestimmten Zahlungsinstrumentes Nutzung eines einer unzulässig. Da die Beklagte in ihrem Tarif "Call Europe" ein Entgelt von EUR 3, -- für die "Zahlung ohne Bankeinzug oder Kreditkarte" vorsehe, verlange sie entgegen § 27 Abs 6 Satz 2 ZaDiG ein Entgelt für bestimmte Zahlungsarten, weshalb sie gemäß § 28a Abs 1 KSchG zur Unterlassung verpflichtet sei. Da die Beklagte die inkriminierte geschäftlichen Verkehr ebenso laufend Klausel im verwende, wie sie laufend Entgelte auf die beschriebene und keine strafbewehrte Weise verlange abgegeben habe, liege Unterlassungserklärung Wiederholungsgefahr vor.

des beantragt die Abweisung Beklagte Die Klagebegehrens und erwidert, sie falle nicht unter den Anwendungsbereich des ZaDiG, ein Verstoß gegen das ZaDiG könne ihr demnach nicht zur Last fallen. § 27 Abs 6 Satz 2 ZaDiG entspreche nicht der Zahlungsdiensterichtlinie (RL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 - ZaDi-RL) und schaffe kein gesetzliches sanktionslose Norm nur sondern als Verbot, Obliegenheit. Zudem könne ein Zahlungsempfänger gemäß § 27 Abs 4 Z 1 ZaDiG Entgelte für die Nutzung eines verlangen. bestimmten Zahlungsinstruments wom Zahler

Folge man der Auslegung des Klägers, stünde Bestimmung in einem unlösbaren Widerspruch zu § 27 Abs 6 Satz 2 ZaDiG. Ein Zahlschein sei auch in Ermangelung personalisierter Sicherheitsmerkmale kein Zahlungsinstrument im Sinne des § 3 Z 21 ZaDiG, sondern nur ein standardisiertes Formular. § 27 Abs 6 ZaDiG sei auch verfassungswidrig, weil er zu einem Eingriff in die Privatautonomie der Beklagten führe, der weder sachlich und adäquat, noch erforderlich sei. Die Beklagte müsste insbesondere Altund Neuverträge unterschiedlich behandeln. Bei Ersteren käme es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von effizienten und ineffizienten Zahlungsinstrumenten, weil die Beklagte sowohl demjenigen, der effiziente Zahlungsinstrumente verwende, als auch demjenigen, der ineffiziente Zahlungsinstrumente verwende, den gleichen Preis verrechnen müsste. Da die Beklagte den Schaden selbst tragen müsse, sei dadurch ihr verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum verletzt. Sie werde auch gegenüber Versicherern in sachlich ungerechtfertigter Weise weil benachteiligt, S 41b VersVG ausdrücklich die Erhebung einer Zahlscheingebühr zulasse, wenn sich der Versicherungsnehmer nicht des günstigeren Abbuchungsverfahrens bediene. Wenn der Beklagten als Mobilfunkbetreiberin dieses Recht nicht zustehe, würde dadurch das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Aus diesen Gründen verstoße die Beklagte bei Verrechnung eines Entgeltes von EUR 3,-- beim Tarif "Call Europe" auch nicht gegen ein gesetzliches Verbot. Wiederholungsgefahr sei ebenso weniq indiziert wie eine Urteilsveröffentlichung gerechtfertigt, weil die Beklagte sich rechtskonform verhalten werde, sollte der Klage rechtskräftig stattgegeben werden.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem

Klagebegehren statt. Auf die in diesem Urteil getroffenen der Urteilsausfertigung) (S 5-6 Feststellungen verwiesen. Zur Rechtsfrage führte das Erstgericht aus, Zahlungsdienstegesetz regle im Zusammenhang von Zahlungsdiensten die Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern, unter welche auch Zahler und fielen. Der Anwendungsbereich des Zahlungsempfänger demnach nicht auf beschränke sich Gesetzes Zahlungsdienstleister. in Form Überweisungen von Zahlscheinen und über Telebanking seien unter den Begriff des Zahlungsinstrumentes zu subsumieren, weil bei diesen Zahlungsformen der individualisiert werde Zahler daher personalisierte Instrumente und Verfahrensabläufe verwendet würden. Es verneinte eine Richtlinienwidrigkeit des § 27 Abs 6 ZaDiG und legte dar, zu dieser Bestimmung stehe auch § 27 Abs 4 leg cit nicht unauflösbar verstoße durch die Widerspruch. Die Beklagte inkriminierte Klausel und die Verrechnung von EUR 3,-ohne Bankeinzug oder Zahlung für "Zahlung pro Kreditkarte" gegen das dem entgegenstehenden Verbot des \$ Verfassungswidrigkeit ZaDiG. Eine dieser 27 Bestimmung liege nicht vor, da ein gelinderes Mittel zur des im öffentlichen Interesse liegenden Erreichung Zweckes der Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs und einer transparenten Preisgestaltung legislatorisch nicht möglich sei. § 27 Abs 6 ZaDiG gelte für alle Zahlungsempfänger, auch für Versicherer; in Zusammenhang VersVG werde demnach auch nicht der \$ 41b mit Gleichheitssatz verletzt. Da die Beklagte erst im Falle ihres rechtskräftigen Unterliegens in diesem Verfahren ihr Zuwiderhandeln aufzugeben bereit sei, sei auch das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr zu bejahen. Urteilsveröffentlichung reduziere sich auch der Bestehen von Rückforderungsansprüchen jener über das

informierter Betroffener. Es bestehe daher ein berechtigtes Interesse die Verbraucher in einem bundesweit veröffentlichten Medium aufzuklären.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten aus den Berufungsgründen der unrichtigen Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in klagsabweisendem Sinn abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Der Beweisrüge ist keine konkrete bekämpfte Feststellung, welcher eine bestimmte stattdessen zutreffende Ersatzfeststellung unter Anführung konkret darzulegender Erwägungen entgegengehalten wird, entnehmen. Diesbezüglich ist die Beweisrüge nicht gesetzmäßig ausgeführt (vgl RS0041835). Sie releviert in Wahrheit, vom Erstgericht sei überraschend und zu Unrecht als notorisch angenommen worden. dass "mit der Untersagung der Einhebung eines Entgeltes bei Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes für Verbraucher mit unregelmäßigem und niedrigem Einkommen ... individuelle Überweisungen effizienter als automatisierte Einziehungsaufträge" seien. Diese die Tatsachen seien nicht notorisch, auch der Telekommunikationsmarkt sei nicht besonders umkämpft und der Preis nicht wichtigste Vergleichgrundlage wäre.

Allgemeinkundig sind nach der Rechtsprechung zu § 269 ZPO nur jene Tatsachen, die einer beliebig großen Anzahl von Menschen bekannt oder doch ohne Schwierigkeiten jederzeit zuverlässig wahrnehmbar sind (RS0110714). Da aber darüber hinaus auch die Allgemeinkundigkeit einer Tatsache bezweifelt werden kann

und der Beweis der Unrichtigkeit offenkundiger Tatsachen zulässig ist, sind zur Wahrung des rechtlichen Gehörs auch offenkundige Tatsachen mit den Parteien zu erörtern; umso mehr muss das für nicht offenkundige Tatsachen gelten (vgl OGH 11.06.2008, 3 Ob 115/08w; RS0040219 [T6]; ähnlich Rechberger/Rechberger³ § 269 ZPO Rz 4 mwN; für die Fälle bezweifelbarer Offenkundigkeit OGH 10.02.2004, 10 ObS 277/03p).

Rechtsmittelwerber ist zur Dartuung der Der abstrakten Eignung des Verfahrensmangels gehalten, wenn die Erheblichkeit des Mangels nicht offenkundig ist [T1]). Welches (RS0116273 konkrete Vorbringen die Beklagte bei Erörterung erstattet hätte, bleibt die schuldig, insoferne sie nur Berufung jedoch verweist, ihr die "Möglichkeit" zu geben, Vorbringen "zur Wettbewerbsförderung und Effizienz" zu erstatten. Soweit eine Verfahrensrüge erhoben wurde, ist auch diese nicht ausgeführt. Wenn das Fehlen von gesetzmäßig Feststellungen moniert wird, fällt dies unter den im Rahmen der Rechtsrüge zu behandelnden Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung.

Das Berufungsgericht übernimmt die erstgerichtlichen Feststellungen und legt sie seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde (§ 498 ZPO).

- 1. Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er seinen Verträgen zugrunde legt oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann nach § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart wurde.
  - 1.2. § 28a KSchG erweitert den Anwendungsbereich der

Verbandsklagen auf gesetzwidrige Geschäftspraktiken von Unternehmen im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern. Die Unterlassungsklage ist berechtigt, wenn der Unternehmer durch seine gesetzwidrige Praxis die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt.

- 2. Begriff Der Zahlung beinhaltet die zweckgerichtete Übertragung von Zahlungsmitteln, in der Bar- oder Buchgeld, durch den Zahler Zahlungsempfänger, in der Regel zur Tilgung Verbindlichkeit. Der Zahlungsverkehr im weitesten Sinn umfasst alle Zahlungen. Im engeren Sinn gehört zu ihm alle Zahlungen im Rahmen des Geldtransfers an, durch oder unter Einschaltung von Geldinstituten, insbesondere jede Einzahlung von Geld auf ein bzw Auszahlung von Geld von einem Konto eines Geldinstitutes, gegebenenfalls auch unter Einschaltung eines anderen Geldinstitutes, sowie jede Übermittlung eines Geldbetrages durch den Zahler an den Begünstigten mithilfe eines oder mehrerer unabhängiger Zahlungsmittler (vgl Sprau/Palandt 70 Einf vor \$ 675c Rz 1).
- 2.1. Durch das am 01.11.2009 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstegesetz - ZaDiG, BGBl I 66/2009) sollen die sich ลมร der RL2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt ("Zahlungsdiensterichtlinie" \_ ZaDi-RL) ergebenden Anforderungen in innerösterreichisches Recht umgesetzt 207 der Beilagen XXIV. werden (vgl RV GP 1). Die Zahlungsdiensterichtlinie verfolgt den Zweck, die Grundlage für einen EU-weiten Binnenmarkt für den Zahlungsverkehr zu schaffen. Neben aufsichtsrechtlichen Elementen sieht sie umfassende zivilrechtliche Anforderungen vor, die für alle Zahlungsdienstleistungen

bis spätestens 31.10.2009 in der Europäischen Union und in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes nationales Recht umgesetzt werden mussten. Der EU-Gesetzgeber verfolgt mit der Richtlinie das Ziel, grenzüberschreitende Zahlungen so einfach, effizient und sicher zu machen wie nationale Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaates. Darüber hinaus soll der Wettbewerb dadurch erhöht werden, dass durch die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes neue Anbieter in den Zahlungsverkehrsmarkt eintreten können, was nach den Vorstellungen der EU-Kommission ebenfalls zu höherer Effizienz und geringeren Kosten führen soll. Durch den im wesentlichen unter dem Titel III. und IV. geregelten zivilrechtlichen Teil der Richtlinie soll die Schaffung einheitlichen Euro-Zahlungsraums (Single Payment Area - SEPA) flankiert werden, indem EU- bzw. EWR-weit ein einheitlicher Rechtsrahmen dadurch geschaffen wird, dass die von der Richtlinie erfassten PAN-europäischen Zahlungsverfahren einer rechtlichen Vereinheitlichung unterzogen werden. Aufgrund dessen enthält die Richtlinie sehr detaillierte Regelungen und damit enge Vorgaben über die einzelnen Verfahren für den Gesetzgeber. Erfasst nationalen werden davon neben vorvertraglichen vertraglichen Informationspflichten auch über Bereitstellung und Handhabung dieser Regelungen Verfahren, wie zum Beispiel zu Entgelten, zur Autorisierung, zum Widerruf, zum Einsatz entsprechender Zahlungsinstrumente, zu Ausführungsfristen, zu Wertstellungszeitpunkten, zu Leistungsstörungen, zu Erstattungsansprüchen und zur Haftung (vql Rösler/Werner/Erhebliche Neuerungen im zivilen Bankrecht Umsetzung von Verbraucherkredit-Zahlungsdiensterichtlinie BKR 2009/1 [6 ff]; Koch/Der Zahlungsverkehr nach dem Zahlungsdienstegesetz -

Überblick/ÖBA 2009, 869 ff). Die Zahlungsdiensterichtlinie dient gemäß ihrem Art 87 - unbeschadet einiger Vorschriften, darunter Art 53 Abs 3 - einer vollständigen Harmonisierung entsprechender Regeln, sodass der nationale Gesetzgeber keinen Spielraum mehr für die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften hat (vgl auch Rösler/Werner/aaO 7).

- 2.2.1. In sachlicher Hinsicht gilt die Richtlinie nach dessen Art 2 für Zahlungsdienste, worunter nach Art 3 die im Anhang der RL aufgeführte gewerbliche Tätigkeit zu verstehen ist. Nach Z 3 des Anhanges fällt die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des von Geldbeträgen darunter, wobei der 3. Transfers die Ausführung von Spiegelstrich ausdrücklich Überweisungen einschließlich Daueraufträgen nennt. Art 3 Tätigkeiten, bspw reine nimmt gewisse ZaDi-RL Barzahlungen vom Anwendungsbereich heraus. Was den persönlichen Anwendungsbereich betrifft, werden erst nach aufsichtrechtlichen Vorschriften des TT. eingangs des die zivilrechtlichen Rechte und Pflichten Zahlungsdiensten und Nutzung von bei Erbringung beinhaltenden III. Teils nach Art 51 einzeln genannten Vorschriften der zwingende Charakter genommen, wenn es sich beim Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.
- 2.2.2. Den Vorgaben der ZaDi-RL entsprechend legt seinem S 1, der die Überschrift das ZaDiG gemäß "Anwendungsbereich" trägt, die Bedingungen, zu welchen Österreich Zahlungsdienste gewerblich in Personen erbringen dürfen (Zahlungsdienstleister) ebenso fest, wie Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und Zusammenhang mit Zahlungsdienstnutzern im in Österreich ansässigen Zahlungsdiensten, die an Zahlungsdienstnutzern oder von in Österreich ansässigen

Zahlungsdienstleistern erbracht werden. Gemäß § 2 Abs 2 Z 2 lit c ZaDiG fällt das Überweisungsgeschäft, das sind alle Überweisungen und Daueraufträge als dort angeführte Zahlungsvorgänge, unter den Begriff Zahlungsdienste. Zahlungsdienstnutzern sind wie schon gemäß Erstgericht unwidersprochen darlegt gesetzlichen Definition des § 3 Z 10 ZaDiG Personen gemeint, die einen Zahlungsdienst als Zahler (das ist gemäß § 3 Z 7 ZaDiG eine Person, die Inhaber eines Kontos ist und welche einen Auftrag von diesem erteilt oder gestattet oder eine Person, die ohne Vorhandensein eines Kontos den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt) oder Zahlungsempfänger (das ist gemäß § 3 Z 8 ZaDiG eine Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll) oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nehmen. Ähnlich dem Aufbau der ZaDI-RL finden sich auch ZaDiG erst im im die zivilrechtlichen Vorschriften beinhaltenden 3. Hauptstück Vorschriften über die (Un-)Zulässigkeit der Abdingbarkeit zum Nachteil von Verbrauchern (vgl § 26 Abs 6 ZaDiG).

2.3.1. Teil IV der ZaDi-RL regelt zivilrechtliche Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten. Hervorzuheben sind die Bestimmungen über die Autorisierung von Zahlungsvorgängen (Kapitel 2), worunter gemäß Art 3 Z 19 ZaDi-RL ein Verfahren verstehen ist, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, überprüfen kann. Nach Art 54 ZaDi-RL Mitgliedstaaten sicherzustellen, die dass Zahlungsaufforderung nur dann als autorisiert gilt, wenn Zahler diesem zugestimmt hat. Diese Autorisierung kann vorher oder nach der Ausführung geschehen (Art 54 Abs 1 ZaDiG). Für diese Zustimmung kann sich der Zahler

eines Zahlungsinstrumentes bedienen, worunter nach der Definition der ZaDi-RL (Art 3 Z 23) jedes personalisierte Instrument und/oder eben personalisierte Verfahrensablauf verstanden wird, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister und und das bzw. der vereinbart wurde vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Auftrag zu erteilen. Art 55 ZaDi-RL sieht vor, Zahler und der Zahlungsdienstleister Ausgabenobergrenzen Zahlungsdienste die durch bestimmte für vereinbaren Zahlungsinstrumente ausgeführt werden, Pflichten können; Art 56 und 57 normieren Zahlungsdienstleisters Zahlungsdienstnutzers bzw. Bezug auf Zahlungsinstrumente: So hat nach Art 56 Abs 2 ZaDiG der Zahlungsdienstnutzer unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren zu  $_{
m die}$ Vorkehrungen treffen, um personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, den Diebstahl, die missbräuchliche den Verlust oder Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat er dem Zahlungsdienstleister unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Zahlungsdienstleister hingegen hat nach Art 57 ZaDi-RL nach Aufgabe des Zahlungsinstrumentes sicherzustellen, personalisierten Sicherheitsmerkmale Zahlungsinstrumentes keiner anderen Person als den zur des Zahlungsinstruments berechtigten Nutzung sind und Zahlungsdienstnutzer zugänglich darf nicht unaufgefordert ein Zahlungsinstrument zusenden, es sei den Zahlungsdienstnutzer denn, ein bereits an ausgegebenes Zahlungsinstrument müsse ersetzt werden.

2.3.2. Die Umsetzung dieser Vorgaben über die sich §§ 34 ff ZaDiG. Nach Autorisierung findet der S Z 21 3 ZaDiG ist Legaldefinition des unter Zahlungsinstrument jedes personalisierte Instrument oder jeder personalisierte Verfahrensablauf zu verstehen, das oder der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das oder der von Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Auftrag zu erteilen.

2.4. Die weitwendigen Ausführungen, wonach die Verrechnung eines Entgeltes durch die Beklagte mangels Eigenschaft, Zahlungsdienstleister zu sein wegen ihres Geschäftszwecks, der nicht im Finanzbereich liege, gemäß § 1 ZaDiG nicht unter den (persönlichen) Anwendungsbereich des (gesamten) Zahlungsdienstegesetzes falle, überzeugen nicht. Zahlungen mit Zahlschein oder mit Telebanking sind als Formen von Überweisungen zunächst ohne jeden Zweifel Zahlungsvorgänge iSd § 1 Abs 2 lit c ZaDiG. Ein bei Verwendung eines bestimmten Zahlungsvorganges VOM Zahlungsempfänger eingehobenes Entgelt wird demnach in "Zusammenhang" Zahlungsvorgängen begehrt, welche "Zahlungsdienste" iSd § 1 Abs 1 ZaDiG sind. Ein von der Berufung aufgezeigter mangelhafter Bezug der Beklagten Zahlungsdienstleistern (ON 7, 5) - die Beklagte sei kein Zahlungsinstitut iSv § 1 Abs 3 ZaDiG und damit kein Zahlungsdienstleister iSv § 1 ZaDiG, ihr Geschäftsbetrieb bestehe nicht in der Erbringung Zahlungsdienstleitungen, ändert am Vorhandensein allein dieses notwendigen Zusammenhanges nichts, weil § 1 ZaDiG eine persönliche Beschränkung aller Vorschriften Zahlungsdienstleister nicht zu entnehmen ist. Die Zulässigkeit der Verrechnung eines Entgeltes bei Zahlung mit Zahlschein oder Telebanking durch die Beklagte als Zahlungsempfängerin ist daher an der zivilrechtlichen Vorschrift des S 27 Abs 6 ZaDiG, der dem Zahlungsempfänger eine Pflicht - ein Verbot der Einhebung

eines Entgeltes - im Fall der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes auferlegt, bzw an der europarechtlichen Vorgabe des Art 52 Abs 3 ZaDi-RL zu messen (siehe unten). Da die ZaDi-RL für Zahlungsdienste gilt (Art 2) und darunter wie erwähnt auch die Ausführung von Überweisungen fällt, steht der Anwendbarkeit auch nicht die ZaDi-RL entgegen.

- 3. Bei Nutzung eines Zahlungsinstrumentes hat der Zahlungsempfänger uU an einen Zahlungsdienstleister besondere Entgelte zu entrichten (zB bei Zahlungskarten Kartenunternehmen), der Händler an das entstehen ihm aber auch Vorteile (bspw die Vermeidung von Verwaltungsaufwand, schnelle, sichere Zahlung, etc). Der Empfänger wird bestrebt sein. diese Gebühren Vorteile durch einen Preisaufschlag (sog "Surcharging") Preisnachlass an seinen Kunden einen Zahlungsdienstleister weitergeben. Der Kartenunternehmen) hat wegen der Akzeptanz der Karte ein Interesse daran, dass der Zahlungsempfänger von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.
- 3.1. Den genannten Vorschriften des 2. Kapitels der ZaDi-RL vorangestellt finden sich im 1. Kapitel des IV. Teils "Gemeinsame Bestimmungen", ua Art 52 betreffend Abs 3 darf der Entgelte. Nach dessen Zahlungsempfänger nicht Zahlungsdienstleister dem verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen oder ihm eine Ermäßigung anzubieten. Die Mitgliedstaaten können jedoch das Recht auf Erhebung von Entgelten untersagen oder begrenzen, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, effizienter die Nutzung den Wettbewerb und Zahlungsinstrumente zu fördern. Wie erwähnt ist die jetzt Bestimmung von der Vollharmonisierung genannte ausgenommen (Art 86 Abs 1 ZaDi-RL). Hintergrund dieser

Regelungen ist Erwägungsgrund (42), welcher lautet:

"Im Interesse der Transparenz und des Wettbewerbs sollte der Zahlungsdienstleister den Zahlungsempfänger nicht daran hindern, vom Zahler ein Entgelt zu verlangen. Zwar sollte es dem Zahlungsempfänger freistehen, Entgelte für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes zu erheben, doch können die Mitgliedstaaten beschließen, eine derartige Praxis zu verbieten oder einzuschränken, wenn dies ihrer Auffassung nach angesichts missbräuchlicher Preisgestaltung oder möglicher nachteiliger Auswirkungen der Preisgestaltung auf die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes gerechtfertigt ist, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern."

Unstrittig ist jedenfalls, dass die Mitgliedstaaten nach Art 52 Abs 3 ZaDi-RL Regelungen schaffen können, dass im das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsempfänger Ersterer dem Zahlungsempfänger vertraglich untersagen kann, seinen Kunden (den Zahlern) Preisaufschläge zu verrechnen; die Gewährung Nachlasses soll der Zahlungsdienstleister Zahlungsempfänger nicht untersagen dürfen. Der deutsche Gesetzgeber hat in Umsetzung der ZaDi-RL durch § 675f (zur Systematik der Umsetzung siehe 3.3.2.) BGB genau diesen Weg gewählt: nach Abs 5 leg cit darf in einem Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister Recht des Zahlungsempfängers, den Zahlern für die Nutzung eines bestimmten Authentifizierungsinstrumentes Ermäßigung anzubieten nicht ausgeschlossen werden. In das Verhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler wird durch diese Vorschrift nicht eingegriffen (vgl BGH WM 2010, 1564). Die Vorgabe des Art 52 Abs 3 letzter Satz

ZaDi-RL iVm Erwägungsgrund (42) hindert nicht, dass der innerstaatliche Gesetzgeber nicht auch das Verbot des Surcharging im Verhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler verbieten kann. Dies ergibt sich eindeutig aus dem zweiten Satz des Erwägungsgrund (42), wonach die Praxis, dass Zahlungsempfänger Entgelte für die Nutzung eines verlangen, von den Zahlungsinstrumentes bestimmten Mitgliedstaaten verboten oder eingeschränkt werden kann. soll, indem erfolgen indirekt nur dies Zahlungsdienstleistern die Möglichkeit gegeben wird, ihren Verträgen mit den Zahlungsempfängern diesen die Erhebung eines Entgeltes zu untersagen, nicht aber mit einem direkten Surcharging-Verbot im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger, ist nicht ersichtlich. Auch die Berufung bestreitet das nicht grundsätzlich (vgl ON 13), ihrer Ansicht nach soll dies aber nur unter 7. bestimmten Voraussetzungen möglich sein (dazu sogleich).

3.2.3. Von der zuletzt genannten Möglichkeit des Art 52 Abs 3 letzter Satz ZaDiRL, auch im Verhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler ein Verbot des Surcharging österreichische Gesetzgeber hat der normieren, zu Gebrauch gemacht. Nach der Bestimmung des § 27 Abs 6 Zahlungsdienstleister der ZaDiG darf zwar Zahlungsempfänger nicht verwehren, dem Zahler für die Zahlungsinstruments bestimmten eines Nutzung Ermäßigung anzubieten. Über die parallele dt Bestimmung § 675c Abs 5 BGB hinaus ist die Erhebung im Zahlungsempfänger Falle Entgelten durch den Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ist jedoch mangels Differenzierung - allgemein und demnach auch im Verhältnis Zahlungsempfänger und Zahler – unzulässig.

Diese Bestimmung ist zwingend, sie ist nicht nur im Verhältnis zu einem Zahlungsdienstnutzer, der Verbraucher ist, nicht dispositiv (§ 26 Abs 6 iVm § 27 Abs 6 ZaDiG;

vgl Leixner/ZahlungsdiensteG § 26 Rz 23).

Die von der Berufung aufgestellte Forderung, ein von der Ermächtigung des Art 52 Abs 3 ZaDi-RL Gebrauch machender nationaler Gesetzgeber habe die Untersagung der Erhebung von Entgelten sachlich zu rechtfertigen und die Eignung der Maßnahme nachzuweisen (ON 7, 13) lässt sich jedoch dem Erwägungsgrund (42) nicht entnehmen, können die Mitgliedstaaten nach Erwägungsgrund (42) von der Ermächtigung Gebrauch machen, wenn sie "der Auffassung" ihrer Erforderlichkeit sind. Demgegenüber kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Verbot der Verrechnung zusätzlicher Entgelte für die Verwendung bestimmter Zahlungsinstrumente nach § 27 Abs 6 ZaDiG im Hinblick auf eine wettbewerbsfördernde Transparenz bei Angeboten von Massenunternehmungen geschieht: Wettbewerb iSd Art 52 Abs ZaDi-RL ist nicht auf effiziente Zahlungsinstrumente zu beziehen, sondern als eigenständige Zielvorgabe zu verstehen (vgl Jungwirth/aa0 Fn 13). Es wird demnach nicht nur auf die Förderung des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern abgezielt, Gegenteiliges ist der RL nicht zu entnehmen. Förderung des Wettbewerbs dient ua ein funktionierendes Preissystem eine und qewisse Markttransparenz. Muss nun das Unternehmen Nebenkosten, die Verwendung iZm der eines bestimmten Zahlungsinstruments stehen, in das Gesamtentgelt einrechnen, wird damit für den Kunden ein transparenteres Bild seiner vertraglichen Position gewährleistet, werden doch für den Kunden zusätzlich zu entrichtende Entgelte wenn nicht versteckt, so doch an anderer Stelle als die Entgeltsbestandteile wie Grundund Gesprächsgebühren angeführt und damit verschleiert. Der Kunde kalkuliert diese Nebenkosten im Regelfall daher nicht in den tatsächlichen Preis für den Vergleich

unterschiedlicher Anbieter mit ein. Ein Verbot iSd § 27 Abs 6 ZaDiG wirkt sich iS einer erhöhten Preistransparenz jedenfalls wettbewerbsfördernd aus (vgl Jungwirth/aa0). Auch der zweite in Art 52 Abs 3 ZADiG genannte Zweck der Förderung effizienter Zahlungsinstrumente wird erreicht: Durch eine Belohnung des gewünschten Verhaltens in Form einer Ermäßigung wird das genannte Ziel der Förderung zweifellos kostengünstiger Zahlungsinstrumente erreicht als die übliche Bestrafung eines unerwünschten Haghofer/Kundenschutz (vql im Verhaltens Zahlungsdienstegesetz/ecolex 2010, 21 [23]). Gegen die Argumentation der Berufung, Entgelt und Ermäßigung seien gleichwertige zwei Seiten einer Medaille, spricht schon die Vorgabe dieser Unterscheidung durch die ZaDi-RL. Dass mit dem in § 27 Abs 6 ZaDiG festgelegten Verbot, den in Art 52 Abs 3 letzter Satz ZaDi-RL genannten Zwecken der Förderung des Wettbewerbs und eines funktionierenden Preissystems gedient wird, wenn es auf das Verhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler ausgedehnt wird, stichhaltiq demnach nicht wird von der Berufung widerlegt.

- 3.3. Die Rechtsrüge hält weiters die bereits in erster Instanz vorgetragenen Argumente aufrecht, wonach Zahlscheine bei richtlinienkonformer Auslegung von § 27 Abs 5 ZaDiG iVm mit § 3 Z 21 ZaDiG keine Zahlungsinstrumente seien.
- 3.3.1. Das Oberlandesgericht Wien hat in seiner Entscheidung vom 07.05.2010, 2 R 18/10x zu dieser Frage unter Bezugnahme auf die bisherigen Stellungnahmen der Lehre Nachstehendes dargelegt:

"Den Erläuternden Bemerkungen (Erläut RV 207 BlgNr 24.GP 34) zufolge soll durch die Bestimmung Transparenz und Wettbewerb bei der Erbringung von Zahlungsdiensten gefördert und verhindert werden, dass effiziente

Zahlungsinstrumente auf diese Weise unattraktiv gemacht werden.

Das Verbot des § 27 Abs 6 Satz 2 ZaDiG bedeutet jedenfalls, dass keine Mehrgebühren für Zahlungen mittels Bankomat oder Kreditkarte gegenüber einer Barzahlung verlangt werden dürfen (VRInfo 2009 H 11, 3; Haghofer, Kundenschutz im neuen Zahlungsdienstegesetz, ecolex 2010, 21: Koch, DexZahlungsverkehr nach Zahlungsdienstegesetz - Ein Überblick, ÖBA 2009, 869). der in der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung erfasst das Verbot auch die bislang üblichen "Erlagscheingebühren", sodass eine solche Zahlscheingebühr nunmehr gegen § 27 Abs 6 ZaDiG verstößt (Hagmaier, aaO; Koch, aaO; VRInfo 2009 H 11, 3). Diese Auffassung trägt dem eindeutigen Gesetzeswortlaut Rechnung: Ausgehend von der Legaldefinition ZaDiG als "jedes Zahlungsinstruments in Ş 3 Z21 personalisierte Instrument oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das oder der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das oder der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um Zahlungsauftrag zu erteilen", fällt zweifellos auch die Überweisung mittels Zahlscheines unter diesen Begriff. DieAuffassung von Schopper/Fichtinger 2009/2010/20), wonach ausgehend von der Überlegung, dass das Verbot einer Zahlscheingebühr dazu führen würde, dass kostenintensivere und weniger effiziente Zahlungsmittel gefördert und für den Zahlungsempfänger effizientere Zahlungsmittel unattraktiv gemacht würden, im Sinne einer Normzweck orientierten Auslegung vertreten könnte, dass der Zahlungsempfänger Kostennachteile, die ihm aufgrund eines bestimmten nachteiligen Zahlungsmittels tatsächlich entstanden sind, im Rahmen

einer mäßigen Zahlscheingebühr verrechnen kann, überzeugt nicht, steht ihr doch der eindeutige Gesetzeswortlaut und der fehlende Nachweis eines – für die vorgeschlagene teleologische Reduktion erforderlichen – der ratio legis widersprechenden überschießend weiten Gesetzeswortlauts entgegen. Die Zahlscheingebühr verstößt daher gegen § 27 Abs 6 ZaDiG."

3.3.2. Nach der deutschen Rechtslage haben die der ZaDi-RL ihre Vorschriften aufsichtsrechtlichen Schaffung des Umsetzung durch innerdeutsche eine und durch ZahlungsdiensteaufsichtsG (ZAG) Novellierung des dBWG erfahren, hingegen wurden die privatrechtlichen Vorschriften der ZaDi-RL in einen neu geschaffenen Unterabschnitt des BGB eingefügt (§§ 675c ff), wobei die Begriffsbestimmungen des ZAG und des dBWG gemäß § 675c in das BGB übernommen wurden, wobei die Definitionen der ZaDi-RL weitestgehend in das nationale Recht übernommen wurden (Sprau/Palandt<sup>70</sup> § 675c Rz 9). Der innerdeutsche Begriff des Zahlungsinstrumentes des Art 4 Nr 23 ZaDi-RL findet sich in § 1 Abs 5 ZAG; nach dieser Bestimmung ist ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument "jedes personalisierte Instrument oder Verfahren, Zahlungsdienstnutzer und dem den zwischen für die Erteilung Zahlungsdienstleister von vereinbart wird und das vom Zahlungsaufträgen einen Zahlungsdienstnutzer eingesetzt wird, um zu erteilen." Nach den Zahlungsauftrag Gesetzesmaterialien sei der in der Richtlinie verwendete Zahlungsinstruments zumindest des Begriff missverständlich. Die Verwendung des Begriffes lege nahe, Zahlungstransaktionen als solche von diesem dass die Dienst erfasst seien. Gemeint sei jedoch nicht Zahlungstransaktion, sondern das Instrument, mit dem sich der Nutzer zur Auslösung eines Zahlungsvorgangs gegenüber

dem Dienstleister als Kunde identifiziert. Ein solches Zahlungsauthentifizierungsinstrument im Sinne des § 1 Abs Zahlungskarte ZAG könne eine unter anderem dazugehörigen PIN personalisiertes als sogenanntes Sicherheitsmerkmal sein (BT-Drucks 16/11613, 34). Materialien zu § 1 Abs 5 ZAG legen dar, dass mit der dort enthaltenen Definition Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes Art. 4 Nr 23 der ZaDi-RL umgesetzt werde. Da Art 4 Nr 12 in der englischen Fassung von "payment instrument" spreche deutschen Sprachgebrauch ein anderes Verständnis dieses Begriffes zu Grunde liege, werde der Definition in diesem Gesetz der Begriff Zahlungsauthentifizierungsinstrument zugrundegelegt. Der in der ZaDi-RL verwendete Begriff des Zahlungsinstruments sei nicht zu verwechseln mit dem des Zahlungsmittels wie beispielsweise die Nutzung Bargeld oder Schecks. Auch seien reine Zahlungsverfahren wie Überweisungen oder Lastschriften keine Authentifizierungsinstrumente; ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument im Sinne dieser Definition werde vom Zahlungsdienstnutzer vielmehr bei der Erteilung eines Zahlungsauftrages an Zahlungsdienstleister als Authentifizierungsinstrument eingesetzt. Charakteristisch für ein Zahlungsinstrument sei mithin die Authentifizierung des Zahlungsvorgangs, d.h. die Erteilung eines Zahlungsauftrages Verwendung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals (BT-Drucks 16/11613, 36).

Nach der deutschen Lehre handle es sich beim Begriff des Zahlungsauthentifizierungsinstruments nach § 1 Abs 5 ZAG im Verhältnis zur ZaDi-RL zwar um keine wort-, aber um eine inhaltsgleiche Definition (Scheibengruber/Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit der Verlagerung des Missbrauchsrisikos bei Zahlungsdiensten auf die

[171; dass eine abweichende Nutzer/BKR 2010. 15 nicht ersichtlich sei, finden Interpretation auch Caspar/Pfeifle/Missbrauch der Kreditkarte im Präsenz- und Mail-Order-Verfahren/WM 2009, 2343 [2344]). Nach Sprau/Palandt<sup>70</sup> § 675j Rz 6 f werde der Begriff des Zahlungsauthentifizierungsinstruments in den § 675c ff BGB vielfach verwendet, wobei nicht immer die Gesamtheit der das Instrument konstituierenden Bestandteile, sondern Komponenten (Karte, persönliche einzelne Ziel Sicherheitsmerkmale) angesprochen seien. eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments sei es, durch den Einsatz eines formalisierten Verfahrens, unter Umständen auch unter Beschränkung auf eine bestimmte Art der Kommunikation und den Einsatz von Merkmalen, die nur diesem Nutzer eigen bzw bekannt sind, die Abwicklung eines Zahlungsvorganges zu erleichtern und den zu seiner Ausführung führenden Zahlungsauftrag eindeutig Nutzer als Veranlasser zuordenbar zu machen (ihn "authentifizieren"). Dem diene zum einen die Unterschrift des Zahlers, idR in Verbindung mit einem den AGB des Zahlungsdienstleisters vorgeschriebenen Formular (etwa Kreditkartenbeleg im Präsenzgeschäft). Sie werde jedoch häufiger ersetzt durch personalisierte immer Sicherheitsmerkmale, d.h. vom Zahlungsdienstleister den zugeteilte und nur diesem bekannte und oder zugängliche Codes bzw. Passwörter. Nicht hierher gehörten Zahlungsdienstnutzer Merkmale, die der zwangsläufig offenbaren müsse, wie Kontonummer und Prüfzahl der Karte (aA Oechsler WM 2010, 1381 [1383]). Bei Unterschrift, biometrischen Merkmalen und Kodierungen, die auch anderem Zusammenhang verwendet werden (Bsp: Chipkarte mit allgemeiner Signaturfunktion) sei die Zuordnung zweifelhaft (für Qualifizierung als personalisiertes Sicherheitsmerkmal Scheibengruber/BKR 2010, 15

Zahlungsauthentifizierungsinstrument sei das Instrument/das Verfahren nur wenn es für die Erteilung eines Zahlungsauftrages genutzt werde, was bei Kundenkennung nicht der Fall sei, wie nur zur eindeutigen Kennzeichnung und Ermittelbarkeit des Nutzers nicht jedoch zu dessen Authentifizierung. Sprau nennt als Beispiele für Zahlungsauthentifizierungsinstrumente von Karten mit PIN Nutzung Geldautomaten) Selbstbedienungsterminal, am und/oder Unterschrift (beleghaftes Verfahren) oder als E-Geld; Online(Direkt)banking mit PIN und TAN oder mit Telefonbanking mit elektronischer Signatur; elektronischer DFÜ-Überweisungen mit Demgegenüber fielen reine Zahlungsmittel wie Bargeld oder wenig darunter wie der ebenso Einsatz Formularen mit Unterschrift (zB für Überweisungen); insoweit wäre die Anwendung der §§ 675k ff BGB - das sind jene privatrechtlichen, die Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstenutzer beeinhaltenden Bestimmungen - kaum sachgerecht.

3.4. Die zuletzt referierte Stimme der dt Lehre ist überzeugend. Tatsächlich erscheint die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer anf ausgefüllte der Unterschrift des Zahlers und mit versehene Zahlscheine nicht sachgerecht, würden diesem dann bspw die Meldepflichten iSd Art 56 Abs 1 lit b ZaDi-RL treffen; er müsste etwa den Verlust eines ausgefüllten Zahlscheins Zahlungsdienstleister anzeigen; dem hervorzuheben ist, dass die Zahlscheine oft gar nicht vom Zahlungsdienstleister, sondern vom Empfänger, stammen.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass Zahlscheine bei richtigem Verständnis nicht unter den Richtlinienbegriff "Zahlungsinstrument" iSd Definition

des Art 4 Nr 23 ZaDI-RL fallen; dies entspricht auch wie die Berufung richtig aufzeigt (ON 7, 8) - der Ansicht der Kommission (vql http://ec.europa.eu/internal market/payments/docs/framewo rk/transposition/faq en.pdf). Dass jedoch der ebenfalls inkriminierte Zahlungsvorgang in Form des Telebanking als ein Verfahren unter Verwendung von vom Zahlungsdienstleister ausgegebenen personalisierten Sicherheitsmerkmalen (PIN und TAN) unter den Begriff eines Zahlungsinstruments der Richtlinie (und demnach auch des ZaDiG) fällt, ist jedoch nicht anzuweifeln und letztlich auch nicht von der Berufung, Argumentation diesbezüglich nur auf Zahlscheine abstellt, ernstlich behauptet.

3.5. Daraus folgt jedoch noch nicht, dass mit der Qualifizierung eines in Papierform in die Wege geleiteten Zahlungsvorganges iSd Gesetzesmaterialien (207 XXIV. GP 16) als Zahlungsinstrument ein Verstoß gegen die ZaDi-RL vorliegt, insoweit dem Zahlungsempfänger gemäß § 27 Abs 6 ZaDiG ein Verbot der Erhebung eines Entgelts im Fall der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes Nach Art ZaDi-RL auferlegt wird. 87 Abs 1 ist 52 Abs 3 ZaDi-RL Bestimmung des Art von der Vollharmonisierung ausgenommen, weshalb innerstaatlich das Recht auf Schaffung eines Verbotes auf die Erhebung von Entgelten nicht nur hinsichtlich Zahlungsinstrumenten iSd ZaDi-RL, sondern auch weiterer Zahlungsvorgänge, bspw Überweisungen mit Zahlscheinen besteht. Es wäre auch nicht verständlich, den Mitgliedstaaten nur bei Zahlungsinstrumenten iSd ZaDi-RL gestatten, zu Zahlungsempfängern das Erheben von Entgelten untersagen, nicht aber bei anderen Zahlungsvorgängen, was durch die Herausnahme des Art 52 Abs 3 ZaDi-RL von der Vollharmonisierung vermieden wird. Soweit der österreichische Gesetzgeber unter Zahlungsinstrument iSd Definition des § 3 Z 21 ZaDiG ein über die ZaDi-RL hinausgehendes Verständnis unterlegt, schadet dies beim Verbot des § 27 Abs 6 ZaDiG nicht.

- 5. Soweit die Berufung auf die Bestimmungen des § 41b VersVG und § 28a UWG abstellt, ist ihr zu entgegnen, dass durch die Vorschrift des § 27 Abs 6 ZaDiG als lex specialis und lex posterior allfällig entgegenstehende Regelungen materiell derogiert werden (ähnlich Jungwirth/ecolex 2010, 340). Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt daher nicht vor.
- 6. Nach Auffassung der Berufung stelle § 27 Abs 6 letzter Satz ZaDiG nur eine Obliegenheit, nicht jedoch ein gesetzliches Verbot dar.
- 6.1. Die Bestimmungen über die Verbandsklage zielen darauf ab, gesetz- und sittenwidrige Vertragsbestimmungen ziehen" Verkehr zu und gesetzwidrige geschäftlichen Verhaltensweisen im Verkehr unterbinden. Der Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG richtet sich wie erwähnt gegen alle gesetz- und sittenwidrigen Vertragsbestimmungen in AGB oder Vertragsformblättern vgl Kathrein/KBB3 § 28 KSchG Rz 3).
- Obliegenheiten bezeichnet man nicht Als Verhaltensregeln, deren Nichteinhaltung durchsetzbare nicht schadenersatzpflichtig macht, aber andere negative Rechtsfolgen auslöst (zB Mängelrüge nach § 377 UGB: Schadensminderung nach § 1304; Kolmasch/Schwimann/Taschenkommentar zum ABGB § 859 Rz 3).
- 6.2. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage im 3. Hauptstück werden sämtliche Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstleister, die bei der Erbringung von Zahlungsdiensten zu beachten sind, einschließlich der Haftung gegenüber ihren Kunden festgelegt. Hervorzuheben ist, dass weiters "Rechte und Pflichten beziehungsweise

Obliegenheiten der Zahlungsdienstnutzer" normiert werden (vql RV 207 der Beilagen XXIV. GP 31), demnach nicht nur Obliegenheiten. Da unter Zahlungsdienstnutzer wie erwähnt auch Zahlungsempfänger zu verstehen sind, ist alleine die Tatsache, dass die Beklagte kein Zahlungsdienstleister ist, nicht ausschlaggebend, dass § 27 Abs 6 ZaDiG nur eine bloße Obliegenheit sein kann. Dagegen spricht schon die Diktion des Gesetzes, zumal dieser in vergleichbaren Fällen - wie bei den ohne Zweifel das gesetzliche Verbot 6 KSchG fallenden Vertragsbestandteilen gleichfalls die "Unzulässigkeit" solcher Vertragsbestandteile anordnet (vgl die Überschrift zu § 6 KSchG), ohne - wie von der Berufung gefordert (ON 7, 24) Vollstreckbarkeit eigens eine anzuordnen. Welche negativen Rechtsfolgen im Falle einer Obliegenheitsverletzung nach § 27 Abs 6 ZaDiG ausgelöst werden sollen, lässt die Berufung offen. Das Fehlen eines entsprechenden Verwaltungsstraftatbestandes hat auf den zivilrechtlichen Charakter keinen Einfluss.

7. Soweit § 27 Abs 4 ZaDiG im Rahmen der dort normierten Informationspflicht noch von der Zulässigkeit eines Entgeltes durch den Empfänger ausgeht, handelt es sich ganz offenkundig um ein Redaktionsversehen:

Wie vom Kläger behauptet hatte die entsprechende Bestimmung über "Entgelte" im Ministerialentwurf (abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\_00021/fnam eorig\_148363.html) (dort noch § 26) nachstehenden Wortlaut:

## "Entgelte

§ 26.

•••

(4) Entgelte oder Ermäßigungen für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes sind – abgesehen von der

Information im Rahmenvertrag gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 - jeweils vor der Auslösung des Zahlungsvorganges (§ 31 Abs. 1), im Falle einer Einzelzahlung innerhalb eines Rahmenvertrages auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers (§ 30 Abs. 1) oder bei Abweichen von den gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 gemachten Angaben, mitzuteilen:

- falls die Entgelte oder Ermäßigungen vom Zahlungsempfänger verlangt oder angeboten werden, dem Zahler;
- 2.falls die Entgelte vom Zahlungsdienstleister oder einem Dritten verlangt werden, dem Zahlungsdienstnutzer.
- (6) Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen oder eine Ermäßigung anzubieten."

f der Stellungnahme Nach Kritik (vql S 3 der Bundesarbeitskammer, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME 00021 10/i mfname 150732.pdf) im Begutachtungsverfahren, wonach der Gesetzgeber nicht von der in Art 52 Abs 3 ZaDiG-RL vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch zu machen gedachte, der Regierungsvorlage (abrufbar http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I 00207/fname 159441.pdf) lediglich (nunmehr) § 27 Abs 6 geändert. Die Argumentation der Berufung, der Normenwiderspruch lasse sich entkräften, wenn man § 27 Abs 6 ZaDiG als bloße Obliegenheit betrachtet, scheitert an dessen fehlendem Obliegenheitscharakter.

8. Auch eine Verfassungswidrigkeit in Bezug auf Altverträge vermag die Berufung nicht mit Erfolg aufzuzeigen.

Ein Eingriff in das Eigentum liegt stets dann vor,

verfassungsrechtlichen unter den ein wenn subsumierbares entzogen Eigentumsbegriff Recht beschränkt wird. Eigentumseingriffe, die keine Enteignung darstellen, sind "bloße Eigentumsbeschränkungen". Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums gewährt nicht bloß Schutz vor dem Entzug des Vollrechts, sondern (jetzt) auch gegen bloße Eigentumsbeschränkungen (vgl Innerhalb der Eigentumsbeschränkungen ist RS0038544). nach der Gravität der Eingriffswirkung zu differenzieren, und zwar sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen, die für ihre Zulässigkeit verlangt werden, als auch im Hinblick auf allenfalls bestehende Entschädigungspflichten. Dabei ist der Beurteilungsspielraum für den Eigentumsbeschränkungen verfügenden Gesetzgeber größer Verfügung von Enteignungen. als bei der eine Verfassungsrechtliche Anforderungen für nachweisliches Eigentumsbeschränkung sind ein öffentliches Interesse, die Beschränkung unter das Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Berücksichtigung des kommt dem Staat ein großer rechtfertigt. Dabei 6 Ob 32/10i (OGH 19.03.2010, Beurteilungsspielraum zu Der Gesetzgeber kann demnach nach ständiger mwN). verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsprechung Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums berührt und soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt, wobei der Grundsatz der (RS0118711, Verhältnismäßigkeit zu beachten ist RS0038544). Dem einfachen Gesetzgeber steht ein Gestaltungsspielraum verfassungsrechtlich insofern zu, als er in seinen rechtspolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen frei ist (RS0053889; RS0117654).

Es besteht kein Zweifel, dass der Gesetzgeber mit der angegriffenen, auf die Förderung des Wettbewerbs und

effizienter Zahlungsinstrumente abzielenden Bestimmung ein öffentliches Interesse verfolgt. Der Eingriff ist auch verhältnismäßig und überschreitet nicht den dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum, zumal es sich bei den Zahlscheingebühren aufgrund der absolut geringen Höhe um keinen ins Gewicht fallende Eigentumsbeschränkung handelt. Ein Eingriff in den Wesenskern des Grundrechtes liegt daher nicht vor.

## 9. Wiederholungsgefahr

9.1. Ob ein Unterlassungsbegehren berechtigt ist, hängt nicht davon ab, ob sich der Beklagte im Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz rechtswidrig verhält, sondern es kommt allein darauf an, ob die Gefahr künftiger Rechtsverletzungen (Erstbegehungsgefahr, Wiederholungsgefahr) besteht (RS0114254). Bei der Gefahr des Zuwiderhandelns ist zu unterscheiden, ob der zu einer Unterlassung Verpflichtete bereits bestimmten einmal zuwidergehandelt oder ob er sich bisher rechtmäßig verhalten hat. Im ersten Fall wird vermutet, dass er wieder zuwiderhandeln werde (Wiederholungsgefahr); es ist daher Sache des Beklagten, Umstände zu behaupten und zu denen gewichtige Anhaltspunkte dafür beweisen, entnehmen sind, dass der Verletzer ernstlich gewillt ist, künftigen Störungen Abstand zu nehmen (vgl 18.11.2008, 4 Ob 171/08p). Er hat daher jene besonderen Umstände darzutun, die eine Wiederholung seiner Handlung ausgeschlossen oder doch äußerst als völlig unwahrscheinlich erscheinen lassen (vgl RS0080065). Bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr ist "engherzig" vorzugehen (RS0010947 ua). Als Indiz für ihr Bestehen ist es auch zu werten, wenn der Beklagte im Prozess seine Unterlassungspflicht bestreitet (RS0012055, T5). Bestreitet der Beklagte insb Т3, Wiederholungsgefahr, so hat er besondere Gründe darzutun,

die eine solche Wiederholung in Zukunft als völlig ausgeschlossen oder doch zumindest als äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen (vgl RS0037673 [T3]). Stets ist bei der Beurteilung das Verhalten des Beklagten in seiner Gesamtheit maßgebend (vgl RS0012087). Dabei ist auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung in erster Instanz abzustellen (val 360/86; 4 Ob 215/05d ua).

- 9.2. § 28 Abs 1 KSchG begründet in seinem ersten Satz einen materiellrechtlichen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung von gesetzoder sittenwidrigen Bestimmungen in AGB oder Formblättern, der von den in § genannten 29 KSchG Einrichtungen mit Verbandsklage durchgesetzt werden kann. Nur durch vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung kann Wiederholungsgefahr beseitigt werden. Hiezu kann die zu \$ UWG ergangene Rechtsprechung herangezogen (RS0111637).
- 9.3. Gemäß § 28 Abs 2 KSchG besteht die Gefahr einer Verwendung und Empfehlung gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßender Bedingungen nicht wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine 29 KSchG klageberechtigte Einrichtung binnen Frist eine mit angemessener angemessener Konventionalstrafe (S 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt. Gibt der Unternehmer die verlangte Unterlassungserklärung ab, so ist die Wiederholungsgefahr weggefallen; gibt er eine solche Unterlassungserklärung hingegen nicht ab, so wird dies im Allgemeinen die Wiederholungsgefahr indizieren (OGH 22.04.2010, 2 Ob 1/09z). Es sind dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die im Einzelfall für oder gegen eine solche Sinnesänderung des Verletzers sprechen (RS0079898;

RS0079899 T20, T23). Wer seine Handlung im Prozess verteidigt und weiterhin ein Recht zu diesem Verhalten behauptet, gibt in der Regel schon dadurch zu erkennen, dass es ihm um die Vermeidung weiterer Eingriffe nicht ernstlich zu tun ist. Ein solches Verhalten schadet nur dann nicht, wenn der Beklagte dem Kläger einen den ganzen Unterlassungsanspruch umfassenden, an keinerlei Bedingungen geknüpften Vergleich anbietet und nach den Umständen keine Bedenken gegen die Ernstlichkeit seines Willens bestehen, von gleichartigen Handlungen künftig Abstand zu nehmen (OGH 08.03.1994, 4 Ob 13/94; vgl auch OGH 28.05.2002, 4 Ob 82/02s).

9.4. Der unverbindliche Verweis, sich im Fall rechtskräftigen Unterliegens rechtskonform verhalten zu wollen (ON 2, 12), ist nicht geeignet, Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Eine Sinnesänderung der Beklagten trotz ihres Verhaltens im Prozess daher nur anzunehmen. wenn sie der Klägerin vollstreckbaren Unterlassungsvergleich mit Ermächtigung zur Vergleichsveröffentlichung angeboten hätte.

## 10. Urteilsveröffentlichung

die konsumentenschutzrechtliche Verbandsklage qilt qemäß § 30 Abs 1 KSchG auch § 25 Abs 3 bis 7 UWG. Somit verfolgt die Urteilsveröffentlichung im Verfahren über eine Verbandsklage nach § 28 KSchG grundsätzlich den gleichen Zweck wie die Urteilsveröffentlichung nach § 25 UWG. Deren Zweck ist eine durch es, den Wettbewerbsverstoß hervorgerufene unrichtige Meinung wieder richtigzustellen und zu verhindern, dass die Meinung weiter um sich greift. Sie dient daher der Aufklärung des Publikums über den Gesetzesverstoß, auch in Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen lässt. Normzweck ist, den entstehenden Schaden gut zu machen und den Verletzten vor weiteren Nachteilen

bewahren, nicht hingegen die Bestrafung des Verletzers 19.11.2008, 3 Ob 180/08d). Das "berechtigte Interesse" an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der dem KSchG darin, dass der Verbandsklage nach beziehungsweise die Verbraucher als Rechtsverkehr Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, Geschäftsbedingungen bestimmte (RS0079764 beziehungsweise sittenwidrig sind [T22]).  $\mathtt{die}$ Durch die Aufklärung wird Aufmerksamkeit der die Unzulässigkeit Verbraucher für von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für jene Verbraucher, deren Verträgen mit der beklagten Partei noch die klagsgegenständlichen Klauseln zugrunde gelegt worden sind (OGH 03.09.2009, 2 Ob 153/08a mwN).

Argument der Berufung, auch die Urteilsveröffentlichung wäre wegen des von der Beklagten zugesagten, zum Wegfall der Wiederholungsgefahr führenden rechtskonformen Verhaltens nach rechtskräftiger Stattgabe der Klage "rückwärtsgerichtet" und "vergangenheitsbezogen" und demnach weder zweckmäßig noch angemessen, geht schon im Hinblick auf den dadurch nicht bewirkten Wegfall der Wiederholungsgefahr (vgl Pkt 8) ins Leere. Auch der Hinweis auf der Klägerin ohnehin zur Verfügung stehende eigene Möglichkeiten der Aufklärung durch mediale Berichterstattung (Presseaussendungen und Homepage und in der Zeitschrift Artikeln auf "Der Konsument") ist nicht stichhaltig, wird doch eine bloße Bedürfnis mediale Berichterstattung dem der Öffentlichkeit nach Aufklärung über die Verwendung Vertragsbestandteile bestimmter gesetzwidriger gerecht (OGH 22.04.2010, 2 Ob 1/09z). Auch wenn die Beklagte mit gutem Grund von der Zulässigkeit

Verhaltens habe ausgehen dürfen, führt dies nicht zur Abweisung des Veröffentlichungsbegehrens, resultiert daraus sogar ein erhöhtes Aufklärungsbedürfnis Öffentlichkeit, in zumal einem solchen Fall. davon auszugehen sein wird, dass diese einem ähnlichen Irrtum unterlag. Dass die Beklagte österreichweit ihre Dienste anbietet und demnach einen weit verbreiteten Kundenkreis besitzt, ist evident. Schon deshalb eine österreichweite Urteilsveröffentlichung angebracht.

Der Berufung war demnach ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50  ${\rm ZPO}$ .

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung durch den Kläger.

Die ordentliche Revision ist zulässig (§ 500 Abs 2 Z 3 ZPO), weil AGB-Klauseln in aller Regel einen größeren Personenkreis betreffen und die Beurteilung bisher noch nicht geprüfter AGB grundsätzlich eine erhebliche Rechtsfrage darstellt (OGH 07.02.2008, 7 Ob 257/07f).

Oberlandesgericht Wien 1016 Wien, Schmerlingplatz 11 Abt. 4, am 25. Jänner 2011

> Mag. Werner Hofmann Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG